

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
SGS-Nr.	170
GS-Nr.	34.161
Erlassdatum	22. Februar 2001 (LRV 2000-090)
In Kraft seit	1. April 2002

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
13.12.2006	36.48	01.03.2007	
02.11.2006	36.5	01.01.2007	
23.03.2006	35.937	01.08.2006	
03.11.2005	35.881	01.01.2006	
22.05.2003	34.1121	01.04.2006	LRV 2002-238

Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Vom 22. Februar 2001¹

GS 34.0161

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Gerichte

I. Übersicht

§ 1 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Steuer- und Enteignungsgericht.

§ 2 Zivilgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. die Bezirksgerichte;
- c. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 3 Strafgerichtsbarkeit

¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Strafgericht;
- c. das Verfahrensgericht in Strafsachen;
- d. die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt;
- e. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1980² über die Jugendstrafrechtspflege.

¹ In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommen.

² GS 27.672, SGS 242

II. Allgemeine Organisation, Zuständigkeit

§ 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Gerichtsmitglieder

¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien, dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern.

² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben.

³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Gerichtskammern, der Präsidien und der Richterinnen und Richter fest.

§ 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte

¹ Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien, ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche Richterinnen und Richter wählen.

² Es gelten die Wahlvoraussetzungen dieses Gesetzes.

§ 6 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Jedem Gericht ist die erforderliche Zahl Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beigegeben. Diese nehmen zur Hauptsache folgende Aufgaben wahr:

- die Protokollführung über die Verhandlungen des Gerichts;
- die Motivierung und Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³ Das Präsidium kann Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben und der Durchführung von Vergleichsverhandlungen beauftragen.

⁴ Das Gericht kann Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit Leitungsfunktionen beauftragen.

§ 7 Zuständigkeit

Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmen sich nach den Prozessordnungen und nach den anderen Gesetzen.

III. Kantonsgericht

§ 8 Stellung

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons.

² Es übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.

³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes. Über seine Amtsführung erstattet es dem Landrat jährlich Bericht.

§ 9 Grundzüge der Organisation

¹ Das Kantonsgericht besteht aus Abteilungen, die sich in die Kammern und die Präsidien gliedern.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Abteilungen ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilungen und aus den Präsidien und Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt § 34.

⁴ Der Landrat regelt das Weitere.

§ 10 Gesamtgericht

¹ Die Abteilungspräsidien und die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts bilden das Gesamtgericht.

² Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamtgerichts.

³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt das Gesamtgericht nach aussen und leitet dessen Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein Abteilungspräsidium vertreten.

⁴ Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- es bestellt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode seine Abteilungen, wobei die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder des Kantonsgerichts für die Einteilung in die Abteilungen angemessen zu berücksichtigen sind;
- es wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder des Ausschusses;
- es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden;
- es beschliesst über besonders wichtige Vernehmlassungen und Verwaltungsangelegenheiten, die jedes Gerichtsmitglied persönlich berühren, sowie über Anträge an den Landrat.

⁵ Damit das Gesamtgericht gültig entscheiden kann, müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

⁶ Das Gesamtgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

§ 11 Ausschuss

¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und je ein Mitglied der Abteilungen des Kantonsgerichts bilden den Ausschuss.

² Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. er beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz);
- b. er beurteilt Beschwerden gegen Disziplinaentscheide des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz).

³ Der Ausschuss tagt nur in voller Besetzung.

⁴ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

§ 12 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus den Abteilungspräsidien. Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung des Kantonsgerichts gehören der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

² Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium des Kantonsgerichts geleitet.

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Wahlen und Anstellungen vor;
- b. sie reiht die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;
- c. sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgerichts verantwortlich und bezeichnet die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts;
- d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Händen des Regierungsrates und des Landrates;
- e. sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig;
- f. sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- g. sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte;
- h. sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht.
- i.¹ sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes zur Wahl vor.

⁴ Die Geschäftsleitung hört vorgängig die betroffenen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden an.

¹ Ergänzung vom 3. November 2005 (GS 35.881), in Kraft seit 1. Januar 2006.

⁵ Die Geschäftsleitung kann den richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

⁶ Die Geschäftsleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

§ 13 Leiterin / Leiter Justizverwaltung

¹ Der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ist eine Leiterin oder ein Leiter Justizverwaltung unterstellt.

² Die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung

- a. bereitet die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und amtiert als deren Sekretärin beziehungsweise Sekretär, und
- b. erledigt die weiteren ihr beziehungsweise ihm von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung.

§ 14 Übertragung präsidialer Funktionen

¹ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

² In Einzelfällen können einem Mitglied der Abteilung mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen werden.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 15 Vereinfachtes Verfahren

Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die sachlich zuständige Instanz des Kantonsgerichts bei Einstimmigkeit ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und begründet das Urteil summarisch.

IV. Bezirksgerichte

§ 16 Gerichtsbezirke

¹ Der Kanton ist in folgende 6 Gerichtsbezirke eingeteilt:

- a. den Gerichtsbezirk Arlesheim mit Sitz des Gerichts in Arlesheim,
- b. den Gerichtsbezirk Laufen mit Sitz des Gerichts in Laufen,
- c. den Gerichtsbezirk Liestal mit Sitz des Gerichts in Liestal,
- d. den Gerichtsbezirk Sissach mit Sitz des Gerichts in Sissach,
- e. den Gerichtsbezirk Gelterkinden mit Sitz des Gerichts in Gelterkinden,
- f. den Gerichtsbezirk Waldenburg mit Sitz des Gerichts in Waldenburg.

² Die Gerichtsbezirke Arlesheim, Laufen, Liestal und Waldenburg umfassen die Gemeinden der betreffenden Verwaltungsbezirke.

³ Der Gerichtsbezirk Sissach umfasst die Gemeinden Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinder, Läufeufingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen.

⁴ Der Gerichtsbezirk Gelterkinder umfasst die Gemeinden Anwil, Buus, Gelterkinder, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen.

§ 17 Organisation und Zusammensetzung

¹ Die Bezirksgerichte gliedern sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und das Präsidium.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

⁴ Die Fünferkammern und die Dreierkammern sowie die Präsidien ergänzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des selben Bezirksgerichts und in zweiter Linie aus Mitgliedern anderer Bezirksgerichte.

V. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 18¹ Friedensrichterkreise

Der Kanton ist in folgende 15 Friedensrichterkreise eingeteilt:

1. Aesch, umfassend die Gemeinden Aesch und Pfeffingen,
2. Reinach, umfassend die Gemeinde Reinach,
3. Allschwil, umfassend die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch,
4. Binningen, umfassend die Gemeinden Binningen und Bottmingen,
5. Arlesheim, umfassend die Gemeinden Arlesheim und Münchenstein,
6. Birsfelden, umfassend die Gemeinden Birsfelden und Muttenz,
7. Oberwil, umfassend die Gemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil,
8. Laufen, umfassend die Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen,
9. Liestal, umfassend die Gemeinden Lausen und Liestal,
10. Bubendorf, umfassend die Gemeinden Bubendorf, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen,
11. Frenkendorf, umfassend die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg,
12. Pratteln, umfassend die Gemeinden Augst und Pratteln,

¹ Fassung vom 22. Mai 2003 (GS 34.1121), in Kraft seit 1. April 2006.

13. Sissach, umfassend die Gemeinden Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinder, Läufeufingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen,

14. Gelterkinder, umfassend die Gemeinden Anwil, Buus, Gelterkinder, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen,

15. Waldenburg, umfassend die Gemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg.

§ 19 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Für jeden Friedensrichterkreis werden zwei Friedensrichterinnen oder Friedensrichter gewählt. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Wahl weiterer Friedensrichterinnen oder Friedensrichter anordnen.

² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter haben ihren Sitz am Wohnsitz, sofern die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nicht etwas anderes bestimmt.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bezeichnet für jeden Friedensrichterkreis eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter. Sie oder er ist für den ordentlichen Gang der Geschäfte innerhalb des Friedensrichterkreises verantwortlich.

VI. Strafgericht

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Kammern, die Dreiergerichte und die Präsidien.

² Die Kammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern. Die Dreiergerichte tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

³ Die Kammern und die Dreiergerichte ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

VII. Verfahrensgericht in Strafsachen

§ 21 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Verfahrensgericht in Strafsachen gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.

² Die Dreierkammer tagt mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

VIII. Steuer- und Enteignungsgericht

§ 22 Organisation, Zusammensetzung, Verfahren

¹ Das Steuer- und Enteignungsgericht besteht aus zwei Abteilungen:

- a. dem Steuergericht;
- b. dem Enteignungsgericht.

² Jede Abteilung behandelt ihre Fälle selbständig.

³ Für das Verfahren des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974¹ beziehungsweise des Gesetzes vom 19. Juni 1950² über die Enteignung.

⁴ Die Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilung.

IX. Weitere Gerichte

§ 23 Vollzug neuer Bundesgesetze

Der Landrat ist zuständig, die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörden des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln.

X. Justizverwaltung

§ 24 Inhalt

¹ Zur Justizverwaltung durch die Gerichte gehören die Administration der Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung, so insbesondere:

- a. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts;
- b. die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Gerichts;
- c. die Einteilung der Kammern und Abteilungen, deren Besetzung sowie die Zuweisung der Geschäfte;
- d. die Erstellung des Voranschlags und der Rechnung des Gerichts;
- e. die Aufgaben der Gerichtskanzlei.

² Die Gerichte nehmen die Justizverwaltung selbständig wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

§ 25 Voranschlag und Nachtragskreditbegehren, Teilnahme an Landratssitzungen

¹ Das Kantonsgericht leitet den Voranschlag für die richterlichen Behörden und die Nachtragskreditbegehren an den Regierungsrat weiter.

¹ GS 25.427, SGS 331

² GS 20.169, SGS 410

² Stimmen die Anträge des Regierungsrats und des Kantonsgerichts nicht überein, legt der Regierungsrat dem Landrat beide Anträge vor.

³ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrates zum Voranschlag, zur Rechnung und zum Amtsbericht der Gerichte teil. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

B. Strafverfolgungsbehörden

I. Übersicht, Zuständigkeit

§ 26 Übersicht

¹ Die Untersuchung strafbarer Handlungen und die Strafverfolgung obliegen:

- a. den Statthalterämtern,
- b. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt,
- c. der Staatsanwaltschaft.

² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2006¹ über das Jugendstrafverfahren.²

§ 27 Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz vom 3. Juni 1999³ betreffend die Strafprozessordnung.

II. Statthalterämter und Besonderes Untersuchungsrichteramt

§ 28 Unterstellung

¹ Die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt unterstehen dem Kantonsgericht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² ...⁴

§ 29 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind befugt, unter der Leitung der Statthalterin oder des Statthalters beziehungsweise der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

¹ GS 36.35, SGS 242

² Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 36.48), rückwirkend in Kraft seit 1. März 2007.

³ GS 33.825, SGS 251

⁴ Aufgehoben am 23. März 2006 (GS 35.937), mit Wirkung ab 1. August 2006.

III. Staatsanwaltschaft

§ 30 Leitung, Unterstellung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig.

³ Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelbehörde; dieses ist zuständig für die Beurteilung von Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sowie von Beschwerden gemäss § 120 des Gesetzes vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung.

C. Allgemeine Bestimmungen

I. Wahlen und Anstellungen, Unvereinbarkeit, Offenlegung der Interessenbindungen

§ 31 Zuständigkeit für Wahlen

¹ Das Volk wählt:

- a. die Präsidien und die Mitglieder der Bezirksgerichte;
- b. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

² Der Landrat wählt:

- a. das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts;
- b. die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvicepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;
- c. die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, des Verfahrensgerichts in Strafsachen und des Steuer- und Enteignungsgerichts;
- d. die ausserordentlichen Präsidien, die ausserordentlichen Vizepräsidien und die ausserordentlichen Mitglieder der Gerichte.
- e.² auf Vorschlag der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts.

³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt die Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes.

⁴ Die Bezirksgerichte wählen aus ihrer Mitte die Vizepräsidien für die Dauer einer Amtsperiode.

¹ GS 33.825, SGS 251

² Ergänzung vom 3. November 2005 (GS 35.881), in Kraft seit 1. Januar 2006.

§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;
- c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes auf Antrag der betroffenen Strafverfolgungsbehörde.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Personen auf das betreffende Gericht beziehungsweise auf die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Statthalteramtes oder des Besonderen Untersuchungsrichteramtes übertragen.

³ Der Regierungsrat stellt an:

- a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; er bestimmt ihre Zahl und bezeichnet die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt;
- b.¹ die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte; er bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt.

§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Richterinnen und Richter sollen über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;
- b. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- c. die Statthalterinnen und Statthalter;
- d.² die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte;
- e. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

§ 34 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen dürfen nicht gleichzeitig dem Strafgericht oder einer Abteilung des Kantonsgerichts angehören, die Strafsachen zu beurteilen hat.

² Die Mitglieder des Steuergerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landrat, dem Regierungsrat, einer Abteilung des Kantonsgerichts, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat, oder einem Gemeinderat angehören oder

¹ Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 36.48), rückwirkend in Kraft seit 1. März 2007.

² Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 36.48), rückwirkend in Kraft seit 1. März 2007.

ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden können nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

⁴ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen.

⁵ Die Unvereinbarkeitsvorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

§ 35 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Bis zum Amtsantritt unterrichten die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Gericht schriftlich über:

- a. ihre berufliche Tätigkeit sowie die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber;
- b. die Mitgliedschaft in den Leitungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c. die Mitgliedschaft in den leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen;
- d. die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden.

² Änderungen sind dem Gericht laufend bekannt zu geben.

³ Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Das Register ist öffentlich.

⁴ Die Offenlegungspflicht gilt nicht für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

II. Ausstand

§ 36 Ausschlussgründe

Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die Besondere Untersuchungsrichterin oder der Besondere Untersuchungsrichter, die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte, die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:¹

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;

¹ Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 36.48), rückwirkend in Kraft seit 1. März 2007.

- b.² in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

§ 37 Ablehnungsgründe

Die in § 36 genannten Personen können von einer Partei abgelehnt werden oder selber den Ausstand verlangen:

- a.² in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sind;
- b. wenn zwischen ihnen und einer Partei Freundschaft, Feindschaft oder ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- c. wenn andere Umstände vorliegen, die geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen.

§ 38 Entscheid über den Ausstand

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

- a. der betreffende Spruchkörper des Gerichts über den Ausstand von Richterinnen und Richtern sowie von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern, unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson;
- b. das Vizepräsidium über den Ausstand des Präsidiums als Einzelrichterin oder Einzelrichter;

¹ Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.5), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.5), in Kraft seit 1. Januar 2007.

- c. das Verfahrensgericht in Strafsachen über den Ausstand von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Statthalterinnen und Statthaltern, der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters sowie der Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten;
- d. die Präsidentin oder der Präsident der für Zivilsachen zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über den Ausstand von Friedensrichterinnen oder Friedensrichtern;
- e.¹ der Regierungsrat über den Ausstand der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte.

² Gegen den Entscheid über den Ausstand in einem erstinstanzlichen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Beurteilung ist die Abteilung, welche Verfassungs- und Verwaltungssachen beurteilt.

§ 39 Ersetzung eines Gerichts infolge Ausstands

¹ Befinden sich sämtliche Friedensrichterinnen oder Friedensrichter eines Friedensrichterkreises im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein anderes Friedensrichteramt für zuständig.

² Befindet sich die Mehrzahl der Mitglieder eines Bezirksgerichts im Ausstand, erklärt die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ein anderes Bezirksgericht für zuständig.

³ Reichen zur vollständigen Besetzung des Strafgerichts oder des Steuer- und Enteignungsgerichts in einem bestimmten Verfahren die Mitglieder des betreffenden Gerichts nicht aus, wählt der Landrat die weiteren Richterinnen und Richter.

⁴ Befinden sich sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichts im Ausstand, wählt der Landrat aus den Präsidien und Vizepräsidien und, soweit erforderlich, aus den übrigen Mitgliedern der erstinstanzlichen Gerichte ein besonderes Kantonsgericht.

III. Verhandlungen vor den Gerichten

§ 40 Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen, Ausnahmen

¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 öffentlich.

² In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen zugelassen:

- a. vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter;
- b. in Familienrechts- und Erbrechtssachen;

¹ Fassung vom 13. Dezember 2006 (GS 36.48), rückwirkend in Kraft seit 1. März 2007.

- c. vor dem Jugendgericht; das Präsidium kann ausnahmsweise Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zur Parteiverhandlung zulassen;
- d. vor dem Steuergericht;
- e. in Sozialversicherungssachen;
- f. in anderen Verfahren, wenn es in privatem oder öffentlichem Interesse geboten erscheint. Bis zur Hauptverhandlung entscheidet darüber das Präsidium, während der Hauptverhandlung das Gericht. Das Präsidium beziehungsweise das Gericht kann die Medien unter Erteilung von Auflagen zulassen.

§ 41 Öffentlichkeit der Urteilsberatungen, Ausnahmen

¹ Öffentliche Urteilsberatungen finden unter Vorbehalt von Absatz 2 in folgenden Verfahren statt:

- a. in Zivilsachen;
- b. in Verfassungs- und Verwaltungssachen.

² In Verfahren gemäss § 40 Absatz 2 sind nur die Parteien zu den Urteilsberatungen zugelassen.

³ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Verfahren statt:

- a. in Strafsachen;
- b. in Sachen fürsorgerischer Freiheitsentziehung, Kinderschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft;
- c. in Sozialversicherungssachen nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Das Gericht kann in Einzelfällen durch besonderen Beschluss in weiteren Verfahren die Urteilsberatung nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien durchführen, sofern wichtige Gründe dies gebieten.

§ 42 Unzulässige Beeinflussung der Gerichtsmitglieder

Private Vorsprachen der Parteien, ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oder Dritter zum Zweck der Beeinflussung der Mitglieder des Gerichts sind verboten.

IV. Sitzungsordnung, Ungebührliche Eingaben

§ 43 Wortentzug, Ordnungsbusse, Wegweisung

¹ Die Vorsitzenden der Gerichte sind für Ruhe und Ordnung während den Sitzungen verantwortlich.

² Sie ermahnen Personen, welche die Sitzungen stören oder sich auf andere Weise ungebührlich verhalten. In schweren Fällen und im Wiederholungsfall können sie den Verantwortlichen:

- a. das Wort entziehen, oder
- b. sie von der Sitzung ausschliessen und soweit nötig von der Polizei wegführen lassen.

³ Die Vorsitzenden der Gerichte können Ordnungsbussen bis zu 1'000 Franken auferlegen.

⁴ Entscheide gemäss den Absätzen 2 und 3 sind endgültig.

⁵ Für Angeklagte in Strafverfahren, die von der Sitzung ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung über das verschuldete Fernbleiben von der Hauptverhandlung.

§ 44 Zurückweisung von Eingaben

Die Präsidien weisen schriftliche Eingaben mit ungebührlichem Inhalt unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Änderung zurück, verbunden mit der Androhung der Sanktion für den Widerhandlungsfall. Erfolgen innert der Nachfrist die verlangten Änderungen nicht, gilt die Eingabe als zurückgezogen.

V. Medien

§ 45 Berichtigung

Die Medien sind verpflichtet, eine vom zuständigen Gericht angeordnete Berichtigung ihrer Berichterstattung zu veröffentlichen.

VI. Fristen

§ 46 Fristenlauf

¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tage, an denen die Büros der kantonalen Verwaltung ganztägig geschlossen sind.

³ Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung während ihres Laufes vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben und Geldsendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein.

⁴ Bei schriftlichen Eingaben und Geldsendungen, die innert Frist erfolgen, aber an eine nicht zuständige basellandschaftliche Gerichts- oder Verwaltungsbehörde gerichtet sind, gilt die Frist als eingehalten. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt unverzüglich und von Amtes wegen.

¹ GS 33.825, SGS 251

VII. Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung

§ 47 Spruchzahl

¹ Das Gericht muss zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung vollzählig anwesend sein.

² In Zivilsachen kann mit Einwilligung aller Parteien ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn das Gericht nicht vollzählig anwesend ist.

§ 48 Äusserungs- und Stimmpflicht, Reihenfolge der Wortmeldungen

¹ Jede Richterin und jeder Richter ist verpflichtet, sich zur Sache zu äussern und das Stimmrecht auszuüben.

² Bei den Beratungen erteilt die Präsidentin oder der Präsident einer Richterin oder einem Richter das Wort. Anschliessend findet freies Wortbegehren statt, wobei in erster Linie denjenigen das Wort zu erteilen ist, die einen Gegenantrag stellen wollen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident äussert ihre beziehungsweise seine Meinung zuletzt, ausser sie oder er will einen Gegenantrag stellen.

§ 49 Mehrheitsbeschluss und Stichentscheid

¹ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

² Ist die Zahl der an der Abstimmung teilnehmenden Richterinnen und Richter eine gerade und besteht zwischen den verschiedenen Ansichten Stimmengleichheit, so gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

§ 50 Schriftliche Urteilsbegründung

Die Prozessordnungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen Urteile schriftlich zu begründen sind.

VIII. Rechtshilfe

§ 51 Innerkantonale, interkantonale und internationale Rechtshilfe

¹ Die Gerichte sowie die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt sind verpflichtet, sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Die Zuständigkeit der zur Rechtshilfe verpflichteten Behörden richtet sich nach ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

² Die Rechtshilfe gegenüber Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats vom 5. November 1992¹ über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

¹ GS 32.294, SGS 260.1

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts den Anwendungsbereich des Konkordats auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

⁴ Die Rechtshilfe ist auch ausländischen Gerichten und Amtsstellen zu leisten, sofern dies durch Staatsverträge oder Bundesrecht vorgesehen ist oder Gegenrecht gewährt wird.

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen

§ 52 Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren bis zu 30'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert und der Bedeutung der Sache sowie nach dem Arbeits- und dem Zeitaufwand.

³ Die Gebühren können bis auf 60'000 Franken, ausnahmsweise bis auf 500'000 Franken erhöht werden, wenn:

- a. die Akten umfangreich sind;
- b. komplizierte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vorliegen;
- c. der Streitwert besonders hoch ist;
- d. Strafsachen mit zivilen Adhäsionsklagen verbunden werden.

⁴ Das Kantonsgericht erlässt einen Gebührentarif.

⁵ Jedes Gericht bestimmt im Einzelfall selbständig die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 53 Kostenrechnungen abgeschlossener Verfahren

Kostenrechnungen abgeschlossener Verfahren sind Verfügungen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994¹ über Schuldbetreibung und Konkurs und im Sinne von Artikel 2 des Konkordats vom 28. Oktober 1971² über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche gleichgestellt.

¹ SR 281.1

² SR 281.22

D. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 54 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941¹ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird aufgehoben.

2. Landratsbeschluss betreffend die Besetzung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsamtes Arlesheim

Der Landratsbeschluss vom 29. Dezember 1941² betreffend die Besetzung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsamtes Arlesheim wird aufgehoben.

3. Landratsbeschluss betreffend die Zahl der Staatsanwälte

Der Landratsbeschluss vom 15. November 1971³ betreffend die Zahl der Staatsanwälte wird aufgehoben.

4. Gesetz betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Gesetz vom 28. Juni 1897⁴ betreffend Änderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

§ 55 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997⁵ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert: ...⁶

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996⁷ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom wird wie folgt geändert: ...⁸

¹ GS 18.672, SGS 170

² GS 18.700, SGS 170.1

³ GS 24.610, SGS 170.2

⁴ GS 14.388, SGS 171

⁵ GS 33.0091, SGS 108

⁶ GS 34.179

⁷ GS 32.581, SGS 112

⁸ GS 34.179

3. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ...²

4. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴

5. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁵ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁶

6. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983⁷ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...⁸

7. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997⁹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

8. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988¹¹ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ...¹²

9. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988¹³ wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 27.820, SGS 120

2 GS 34.181

3 GS 32.58, SGS 131

4 GS 34.181

5 GS 28.436, SGS 140

6 GS 34.183

7 GS 28.448, SGS 140.1

8 GS 34.183

9 GS 32.1008, SGS 150

10 GS 34.183

11 GS 29.704, SGS 160

12 GS 34.185

13 GS 29.677, SGS 175

14 GS 34.186

10. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...²

11. Einführungsgesetz zum ZGB

Das Gesetz vom 30. Mai 1911³ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...⁴

12. Einführungsgesetz zum Obligationenrecht

Das Gesetz vom 19. November 1981⁵ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...⁶

13. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997⁷ wird wie folgt geändert: ...⁸

14. Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 21. September 1961⁹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

15. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995¹¹ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...¹²

16. Einführungsgesetz zum SchKG

Das Gesetz vom 19. September 1996¹³ betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

1 GS 24.293, SGS 180

2 GS 34.186

3 GS 16.104, SGS 211

4 GS 34.187

5 GS 28.87, SGS 212

6 GS 34.188

7 GS 33.98, SGS 217

8 GS 34.188

9 GS 22.34, SGS 221

10 GS 34.189

11 GS 32.210, SGS 223

12 GS 34.193

13 GS 32.753, SGS 233

14 GS 34.193

17. Einführungsgesetz zum StGB

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941¹ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert: ...²

18. Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980³ über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert: ...⁴

19. Strafprozessordnung

Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁵ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...⁶

20. Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Die Verordnung vom 29. März 1982⁷ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird wie folgt geändert: ...⁸

21. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

22. Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹¹ wird wie folgt geändert: ...¹²

23. Steuer- und Finanzgesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹³ über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁴

24. Dekret zum Steuer- und Finanzgesetz

Das Dekret zum Steuer- und Finanzgesetz vom 19. September 1974¹⁵ wird wie folgt geändert: ...¹⁶

1 GS 18.592, SGS 241

2 GS 34.194

3 GS 27.672, SGS 242

4 GS 34.195

5 GS 33.825, SGS 251

6 GS 34.197

7 GS 28.73, SGS 261.1

8 GS 34.202

9 GS 31.847, SGS 271

10 GS 34.203

11 GS 29.492, SGS 310

12 GS 34.205

13 GS 25.427, SGS 331

14 GS 34.205

15 GS 25.541, SGS 331.1

16 GS 34.207

25. Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Das Dekret vom 13. März 1967¹ zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 wird wie folgt geändert: ...²

26. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 12. Januar 1981³ über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁴

27. Raumplanungs- und Baugesetz

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998⁵ wird wie folgt geändert: ...⁶

28. Enteignungsgesetz

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁷ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...⁸

29. Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer

Das Gesetz vom 2. September 1974⁹ über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer wird wie folgt geändert: ...¹⁰

30. Wirtschaftsgesetz

Das Gesetz vom 26. Februar 1959¹¹ über das Gastgewerbe und den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²

31. Dekret zum Wirtschaftsgesetz

Das Dekret vom 30. April 1959¹³ zum Wirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹⁴

32. Gesetz über die Berufsbildung

Das Gesetz vom 10. Juni 1985¹⁵ über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

1 GS 23.391, SGS 336.3

2 GS 34.207

3 GS 27.690, SGS 350

4 GS 34.208

5 GS 33.0289, SGS 400

6 GS 34.208

7 GS 20.169, SGS 410

8 GS 34.208

9 GS 25.653, SGS 445

10 GS 34.211

11 GS 21.425, SGS 540

12 GS 34.211

13 GS 21.454, SGS 540.1

14 GS 34.211

15 GS 29.124, SGS 681

...¹

33. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996² wird wie folgt geändert: ...³

34. Natur- und Landschaftsschutzgesetz

Das Gesetz vom 20. November 1991⁴ über den Natur- und Landschaftsschutz wird wie folgt geändert: ...⁵

35. Denkmal- und Heimatschutzgesetz

Das Gesetz vom 9. April 1992⁶ über den Denkmal- und Heimatschutz wird wie folgt geändert: ...⁷

36. Einführungsgesetz zum AHVG/IVG

Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994⁸ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert: ...⁹

37. Ergänzungsleistungsgesetz

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973¹⁰ zur AHV und IV wird wie folgt geändert: ...¹¹

38. Arbeitslosenversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 25. März 1999¹² über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG) wird wie folgt geändert: ...¹³

39. Kinderzulagengesetz

Das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978¹⁴ wird wie folgt geändert: ...¹⁵

1 GS 34.211
 2 GS 32.778, SGS 700
 3 GS 34.211
 4 GS 31.59, SGS 790
 5 GS 34.212
 6 GS 31.132, SGS 791
 7 GS 34.212
 8 GS 31.882, SGS 831
 9 GS 34.212
 10 GS 25.130, SGS 833
 11 GS 34.213
 12 GS 33.790, SGS 837
 13 GS 34.213
 14 GS 26.806, SGS 838
 15 GS 34.213

40. Spitalgesetz

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert: ...²

E. Schlussbestimmungen

§ 56 Ausführende Bestimmungen

Der Landrat erlässt die ausführenden Bestimmungen zu diesem Gesetz im Dekret.

§ 57 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes³.

1 GS 26.187, SGS 930
 2 GS 34.214
 3 Vom Regierungsrat am 26. Juni 2001 auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.